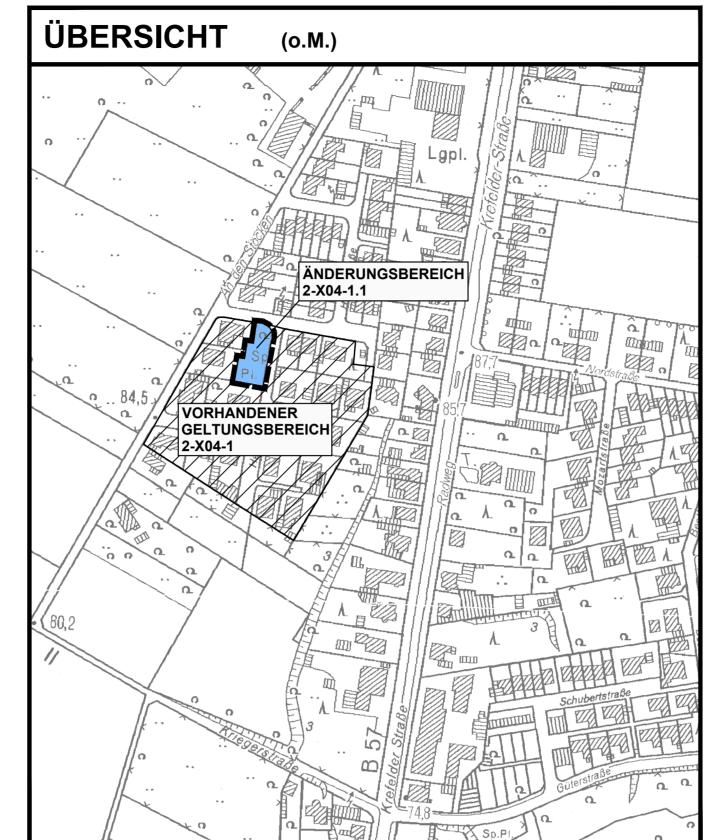
BEBAUUNGSPLAN 2-X04-1.1, BAAL, AN DEN STÖCKEN





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
 (gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 15 BauNVO)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- Im Allgemeinen Wohngebiet werden folgende Nutzungen <u>nicht zugelassen</u>:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe - Tankstellen
- 2. Maß der baulichen Nutzung
 - (gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 16 21 BauNVO)
 - .1 Vollgeschosse
 - Die Bebauung darf die im Planeinschrieb bezeichnete Anzahl der Vollgeschosse nicht überschreiten.
- 2.2 Gebäudehöhenbeschränkung Innerhalb des WA ist eine maxima
- Innerhalb des **WA** ist eine maximale Traufhöhe von 4,50 m und eine maximale Firsthöhe von 6,00 m einzuhalten. Als Ausgangshöhe für Trauf- und Firsthöhe sowie die Bemessung der Abstandsfläche von Gebäuden oder von Bauteilen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, ist die Oberkante der fertigen Straßenverkehrsfläche in der Mitte der Grundstücksbreite anzunehmen.
- 3. Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
- 3.1 Stellplätze, Carports und Garagen nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

 Offene Stellplätze, Carports und Garagen sind auf den privaten Baugrundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den zeichnerisch ausdrücklich hierfür festgesetzten Flächen (Ga) zulässig.

Hinweise

Bodenheschaffenheit

Aufgrund der bergbaubedingten Absenkungen des Grundwasserspiegels und dem Wiederanstieg des Wassers nach Ende der Tagebausümpfungen auf den ursprünglichen Pegel wird empfohlen, dass bei tiefgründenden Bauwerken entsprechende bauliche Maßnahmen, z.B. Abdichtungen, zu treffen sind. Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen und auch zeitweiliges abpumpen dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde erfolgen. Eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit darf nicht eintreten.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein

Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Baugrundverhältnisse

Die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

Kampfmittelbeseitigung

Die Existenz von Kampfmitteln kann im Bereich dieses Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich einzuschalten. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion gemäß dem "Merkblatt für Baugrundeingriffe" der Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland empfohlen.

Erdbebenzone:

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zur DIN 4149 (Fassung April 2005). Die sich aus der DIN 4149 (Geltung seit 2005) ergebenden bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung zu beachten.



BEZ.: AN DEN STÖCKEN

M.: 1:250 GEMARKUNG: BAAL STADTTEIL: BAAL FLUR: 4

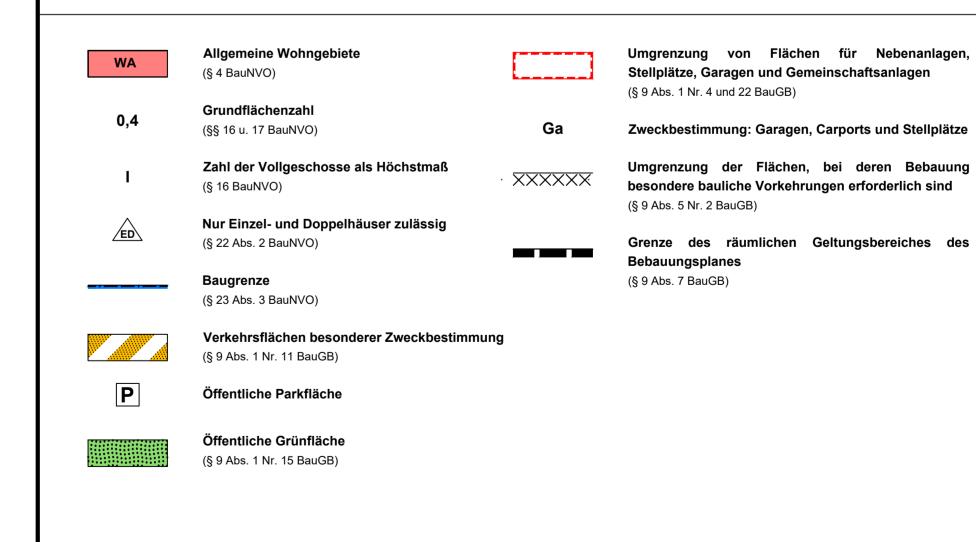
VERMERKE

KATASTERAMTES DES KREISES HEINSBERG VOM AUGUST 2017. BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13 a BauGB AUFZUSTELLEN. HEINSBERG, DEN 03.01.2019 HÜCKELHOVEN, DEN 07.12.2018 DER BÜRGERMEISTER KREISVERMESSUNGSDIREKTOR DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN. HÜCKELHOVEN, DEN 07.12.2018 HÜCKELHOVEN, DEN 07.12.2018 DER BÜRGERMEISTER DER BÜRGERMEISTER **IM AUFTRAG IM AUFTRAG** gez. Breuer CHRISTOPH BREUER M.A S.2414) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN. HÜCKELHOVEN, DEN 07.12.2018 HÜCKELHOVEN, DEN 07.12.2018 DER BÜRGERMEISTER DER BÜRGERMEISTER **IM AUFTRAG IM AUFTRAG** CHRISTOPH BREUER M.A. CHRISTOPH BREUER M.A. DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BauGB VOM 23.09.2004 (BGBL. DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (1) BauGB VOM 23.09.2004 (BGBL.I S.2414) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES S.2414) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BEKANNTMACHUNG RATES AM 12.12.2018 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. VOM 14.12.2018 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. HÜCKELHOVEN, DEN 13.12.2018 HÜCKELHOVEN, DEN 19.12.2018 DER BÜRGERMEISTER DER BÜRGERMEISTER

PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990

gez. Bernd Jansen

BERND JANSEN



SPH

STAND: 14.12.2018 (RECHTSKRAFT)

gez. Bernd Jansen

BERND JANSEN

STADT HÜCKELHOVEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2-X04-1.1

AMT FÜR STADTPLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN

BAAL, AN DEN STÖCKEN